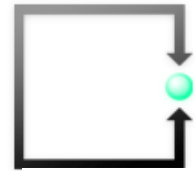


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG  
ZUGERSTRASSE 76 b  
CH-6340 BAAR  
Tel. ++ 41 41 727 60 80  
Fax.++ 41 41 727 60 80  
faessler@fsdz.ch



**Lukas Fässler**  
Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, Informatikexperte  
faessler@fsdz.ch

**Andreas Marti**  
Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, LL.M  
marti@fsdz.ch

**Markus Dormann**  
Rechtsanwalt<sup>1,2</sup> und Notar  
dormann@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar

Tel.: +41 41 727 60 80  
Fax: +41 41 727 60 85

[www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)

UID: CHE-349.787.199



vCard

**Assoziierte selbständige  
Rechtsanwältinnen:**

**Eva Patroncini**  
Rechtsanwältin<sup>1,3</sup>  
Fachanwältin SAV für Arbeitsrecht  
Imkerstrasse 7  
CH-8610 Uster  
Tel.: +41 44 380 85 85  
patroncini@fsdz.ch

**Doris Reichel**  
Rechtsanwältin<sup>4,5</sup> und Avvocato  
Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: +41 41 727 60 84  
Fax: +41 41 727 60 85  
dreichel@avvocato-reichel.com

Studio legale Reichel  
Via Roncaglia 14  
I-20146 Mailand  
Tel.: +39 02 498 68 81  
Fax: +39 02 498 42 98  
dreichel@avvocato-reichel.com

**EINLADUNGS-MAILS AUS  
FACEBOOK FUNKTION SIND  
BELÄSTIGUNG**

**18.1.2016**

Autor: Lukas Fässler/ Medienmitteilung Bundesgerichtshof Karlsruhe

Einladungs-Mails, die via den Facebook-Dienst „Freunde finden“ an nicht Facebook – Mitglieder versendet werden, sind wettbewerbsrechtlich unzulässige belästigende Werbung. Dies hat der zuständige Zivilsenat des Bundesgerichtshofs Deutschland am 15. Januar 2016 entschieden. Ferner hat der Zivilsenat entschieden, dass der Nutzer über die Art und den Umfang der Nutzung - der von ihm via die Funktion „Freunde finden“ importierten Kontaktdaten - von Facebook irreführt wurde.

## **Bundesgerichtshof zur Facebook- Funktion "Freunde finden"**

**Urteil vom 14. Januar 2016 - I ZR 65/14 - Freunde finden**

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat hat heute entschieden, dass die mithilfe der Funktion "Freunde finden" des Internet-Dienstes "Facebook" versendeten Einladungs-E-Mails an Personen, die nicht als "Facebook"-Mitglieder registriert sind, eine wettbewerbsrechtlich unzulässige belästigende Werbung darstellen. Der I. Zivilsenat hat weiter entschieden, dass "Facebook" im Rahmen des im November 2010 zur Verfügung gestellten Registrierungs Vorgangs für die Funktion "Freunde finden" den Nutzer über Art und Umfang der Nutzung von ihm importierter Kontaktdaten irreführt hat.

Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände in Deutschland. Die in Irland ansässige Beklagte betreibt in Europa die Internet-Plattform "Facebook".

<sup>1</sup> Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes  
<sup>2</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug  
<sup>3</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich  
<sup>4</sup> Mitglied der Anwaltskammer Frankfurt/Main und Mailand  
<sup>5</sup> Eingetragen in der öffentlichen Liste des Kantons Zug gemäss Art. 28 BGFA



Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Gestaltung der von ihr bereit gestellten Funktion "Freunde finden", mit der der Nutzer veranlasst wird, seine E-Mail-Adressdateien in den Datenbestand von "Facebook" zu importieren, und wegen der Versendung von Einladungs-E-Mails an bisher nicht als Nutzer der Plattform registrierte Personen auf Unterlassung in Anspruch. Der Kläger sieht in dem Versand von Einladungs-E-Mails an nicht als Nutzer der Plattform registrierte Personen eine den Empfänger belästigende Werbung der Beklagten im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 3 UWG\*. Er macht ferner geltend, die Beklagte täusche die Nutzer im Rahmen ihres Registrierungsvorgangs in unzulässiger Weise darüber, in welchem Umfang vom Nutzer importierte E-Mail-Adressdateien von "Facebook" genutzt würden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Einladungs-E-Mails von "Facebook" an Empfänger, die in den Erhalt der E-Mails nicht ausdrücklich eingewilligt haben, stellen eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG dar. Die Einladungs-E-Mails sind Werbung der Beklagten, auch wenn ihre Versendung durch den sich bei "Facebook" registrierenden Nutzer ausgelöst wird, weil es sich um eine von der Beklagten zur Verfügung gestellte Funktion handelt, mit der Dritte auf das Angebot von "Facebook" aufmerksam gemacht werden sollen. Die Einladungs-E-Mails werden vom Empfänger nicht als private Mitteilung des "Facebook"-Nutzers, sondern als Werbung der Beklagten verstanden.

Durch die Angaben, die die Beklagte im November 2010 bei der Registrierung für die Facebook-Funktion "Freunde finden" gemacht hat, hat die Beklagte sich registrierende Nutzer entgegen § 5 UWG\*\* über Art und Umfang der Nutzung der E-Mail-Kontaktdaten getäuscht. Der im ersten Schritt des Registrierungsvorgangs eingeblendete Hinweis "Sind deine Freunde schon bei Facebook?" klärt nicht darüber auf, dass die vom Nutzer importierten E-Mail-Kontaktdaten ausgewertet werden und eine Versendung der Einladungs-E-Mails auch an Personen erfolgt, die noch nicht bei "Facebook" registriert sind. Die unter dem elektronischen Verweis "Dein Passwort wird von Facebook nicht gespeichert" hinterlegten weitergehenden Informationen können die Irreführung nicht ausräumen, weil ihre Kenntnisnahme durch den Nutzer nicht sichergestellt ist.